



**Merkblatt über die Leistungen der
Stiftung Sozialfonds**

Gültig ab 01.01.2018

Grundsätzliches

Die Stiftung Sozialfonds bietet neben einem obligatorischen Vorsorgeplan fünf überobligatorische Pläne sowie individuelle Vorsorgelösungen. Die Höhe Ihrer Vorsorgeleistungen ist unter anderem davon abhängig, welche Vorsorgelösung Ihr Arbeitgeber bei der Stiftung Sozialfonds abgeschlossen hat.

Wichtig: Sie erhalten einmal jährlich einen Vorsorgeausweis. Diesem Ausweis können Sie detailliertere Informationen über Ihre persönlichen Vorsorgeleistungen entnehmen. Es ist sinnvoll, dieses Merkblatt in Kombination mit Ihrem Vorsorgeausweis zu verwenden.

Wichtig: Allfällige Ausnahmen und/oder weitere Bestimmungen sind im ‚Vorsorgereglement‘ wie auch in den ‚Ergänzenden Bestimmungen zum Vorsorgereglement‘ geregelt. Für eine vertiefte Auseinandersetzung ist es empfehlenswert, zusätzlich die entsprechenden Artikel im Reglement zu lesen. Beachten Sie hierfür die Reglements Verweise.

Leistungen im Invaliditätsfall (pro Jahr)

Folgende Leistungen sind im Invaliditätsfall einer aktiv versicherten Person bei folgenden Vorsorgelösungen vorgesehen:

	Obligatorischer Plan	Überobligatorische Pläne	in %
Invalidenrente	30 %	30 % – 60 %	vom versicherten Lohn
Invalidenkinderrente	6 %	6 % – 10 %	
Beitragsbefreiung Risiko und Altersvorsorge	vollumfänglich versichert		

Invalidenrente

Je nach Vorsorgeplan beträgt die Invalidenrente zwischen 30 bis 60 Prozent des versicherten Lohnes. Die Invalidenrente wird in der Regel nach Ablauf der Wartefrist von 24 Monaten ausbezahlt. Die Wartefrist beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn der Invalidengrad unter 40 Prozent fällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das ordentliche Rentenalter erreicht wird. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Invalidenrente von der Altersrente abgelöst. (Vorsorgereglement Art. 20 / Ergänzende Bestimmungen E. 3)

Lebenspartnerrente im Todesfall eines Invalidenrentners

Im Todesfall eines Invalidenrentners hat der Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Diese beträgt 60 Prozent der Invalidenrente. (Vorsorgereglement Art. 22)

Invalidenkinderrente

Die Invalidenkinderrente wird zusätzlich zur Invalidenrente pro Kind ausbezahlt. Je nach Vorsorgeplan beträgt die Kinderrente zwischen 6 bis 10 Prozent des versicherten Lohnes. Der Anspruch auf die Kinderrente erlischt nach Vollendung des 18. Altersjahres. Wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet, endet er nach Vollendung des 20. Altersjahres. (Vorsorgereglement Art. 21 / Ergänzende Bestimmungen E. 3.)

Beitragsbefreiung

Invalidenrentner haben Anspruch auf eine Beitragsbefreiung. Dies bedeutet, dass die Verwaltungskosten sowie die Risiko- und Sparbeiträge von der Stiftung Sozialfonds getragen werden. Die Wartefrist beträgt in der Regel 6 Monate. (Vorsorgereglement Art. 12.)

Leistungen im Todesfall vor Altersrentenbeginn (pro Jahr)

Folgende Leistungen sind im Todesfall einer aktiv versicherten Person bei nachfolgenden Vorsorgelösungen vorgesehen:

	Obligatorischer Plan	Überobligatorische Pläne	in %
Lebenspartnerrente	20 %	20 % – 50 %	vom versicherten Lohn
Einfache Waisenrente	6 %	6 % – 10 %	
Vollwaisenrente	12 %	12 % – 20 %	
Todesfallkapital	nicht garantiert	garantiert, falls versichert	

Lebenspartnerrente im Todesfall einer aktiv versicherten Person

Je nach Vorsorgeplan beträgt die Lebenspartnerrente zwischen 20 bis 50 Prozent des versicherten Lohnes. Die Lebenspartnerrente erlischt im Todesfall oder bei erneuter Heirat des Rentenbezügers. (Vorsorgereglement Art. 22 / Ergänzende Bestimmungen E. 3)

Waisenrente / Vollwaisenrente

Je nach Vorsorgeplan beträgt die Waisenrente zwischen 6 bis 10 Prozent des versicherten Lohnes. Bei einem Vollwaisenkind ist sie doppelt so hoch. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt nach Vollendung des 18. Altersjahres. Wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet, endet er nach Vollendung des 25. Altersjahres. (Vorsorgereglement Art. 23 / Ergänzende Bestimmungen E. 3)

Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person, so wird ein Todesfallkapital fällig. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes angesammelten Altersguthabens abzüglich des Barwertes zur Finanzierung allfälliger Hinterlassenenrenten. Falls keine Hinterlassenenrenten fällig werden (z.B. alleinstehende Person ohne Kinder), entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Altersguthaben, ansonsten wird das Altersvorsorgeguthaben zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten eingezogen.

Im überobligatorischen Vorsorgeplan kann das vorhandene Altersguthaben ohne Abzug des Barwertes der Hinterlassenenrenten versichert werden. Somit wird in jedem Fall zusätzlich zu allfälligen Hinterlassenenrenten das angesparte Altersguthaben an die Hinterbliebenen ausbezahlt. Für die Hinterbliebenen bedeutet dies, dass in jedem Fall ein zusätzliches Kapital zur Verfügung steht, um gewissen finanziellen Verpflichtungen (bspw. Abzahlung Hypothek) nachkommen zu können. (Vorsorgereglement Art. 25 / Ergänzende Bestimmungen E. 3)

Leistungen im Alter (pro Jahr)

Altersrente	6.05 %*	vom Alterskapital
Pensionierten-Kinderrente	20 %	von der Altersrente
Lebenspartnerrente	60 %	von der Altersrente
Alterskapital		individuell angespartes Kapital

***Übergangsbestimmungen:** Der ordentliche Umwandlungssatz für das Jahr 2018 beträgt 6.4 %, dieser wird stufenweise bis ins Jahr 2023 auf 6.05 % gesenkt - Siehe Ergänzende Bestimmungen E. 4.

Bezugsvarianten

Beim Sozialfonds können die Altersleistungen als Altersrente, als einmaliger Kapitalbezug oder als Kombination der beiden Varianten bezogen werden. Beachten Sie dazu unser Merkblatt, Vor- und Nachteile des Kapital- oder Rentenbezugs'.(Vorsorgereglement Art. 17 / Art. 18)

Altersrente

Entscheidet man sich für eine lebenslängliche Altersrente, wird das vorhandene Alterskapital mit dem sogenannten Umwandlungssatz von 6.05 % in eine Altersrente umgewandelt. Bitte beachten Sie die Übergangsbestimmungen, welche in den Ergänzenden Bestimmungen zum Reglement bis zum Jahr 2023 geregelt sind. (Vorsorgereglement Art. 17, Abs. 4 / Ergänzende Bestimmungen E.4.)

Beispiel Umrechnung lebenslängliche Altersrente:

CHF 200'000.00 Alterskapital x 6.05 % Umwandlungssatz = CHF 12'100.00 jährliche Altersrente

Lebenspartnerrente im Todesfall eines Altersrentners

Im Todesfall des Altersrentners erhält der hinterbliebene Lebenspartner eine lebenslängliche Lebenspartnerrente, welche 60 % der zuletzt ausbezahlten Altersrente beträgt. (Vorsorgereglement Art. 22)

Ordentliches Pensionsalter (Rücktrittsalter)

Das ordentliche Rentenalter ist für Frauen und Männer bis Jahrgang 1957 Alter 64 und ab Jahrgang 1958 Alter 65. Der Anspruch auf die Altersleistungen beginnt am 1. des Folgemonates nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters. (Vorsorgereglement Art. 17 / Ergänzende Bestimmungen E. 1)

Frühpension

Die Altersleistungen können frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorbezogen werden. Bei der Altersrente wird der Umwandlungssatz pro vorbezogenes Jahr um je 0.2 % gekürzt. (Vorsorgereglement Art. 17 / Ergänzende Bestimmungen E.1 / E. 4)

Aufschub der Altersrente

Der Bezug der Altersrente kann aufgeschoben werden, wenn die versicherte Person über das Rücktrittsalter hinaus weiterarbeitet. Ein Aufschub ist bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich. Bei der Altersrente wird der Umwandlungssatz pro aufgeschobenes Jahr um je 0.15 % erhöht. (Vorsorgereglement Art. 17, Abs. 6 / Ergänzende Bestimmungen E.4.)

Übersicht Merkblätter

Arbeitnehmer

- Merkblatt über die Leistungen der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die frühzeitige Pensions- / Alterseinkommensplanung
- Merkblatt über die Vor- und Nachteile des Kapital- oder Rentenbezugs
- Merkblatt über den Vorsorgeausweis

Arbeitgeber

- Merkblatt über die obligatorische Vorsorgelösung der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die überobligatorischen Vorsorgelösungen der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die Pensionskassenabrechnung bei der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über den Jahresabschluss bei der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die Beitragspflicht Sozialversicherungen

Wichtiger Hinweis: Die Stiftung Sozialfonds übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Stiftung Sozialfonds

Essanestrasse 152
LI-9492 Eschen

Telefon 00423 375 09 09
Fax 00423 375 09 10

www.sozialfonds.li

info@sozialfonds.li

Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne.